Richtlinien der Gemeinde Flieden zur Förderung der Jugend- und Vereinsarbeit

Beschluss der Gemeindevertretung vom 28. Oktober 2026
- gültig ab 1. Januar 2027 -

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck der Förderung

Die Gemeinde Flieden unterstützt im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit die örtliche Jugend-, Vereins-, Sport-, Kultur-, Brauchtums-, Umwelt- und Sozialarbeit. Ziel der Förderung ist insbesondere die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements, die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit sowie die Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens.

Die Förderungen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Flieden.

1.2 Förderberechtigung und Vereinsregister

Förderungen können grundsätzlich nur Vereinen und Gruppierungen gewährt werden, die im Vereinsregister der Gemeinde Flieden geführt werden. In das gemeindliche Vereinsregister können insbesondere Vereine aufgenommen werden, die als eingetragener Verein (e. V.) im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen sind und ihren Sitz in der Gemeinde Flieden haben.

In begründeten Fällen können auch andere örtliche Gruppierungen aufgenommen werden, wenn sie dauerhaft tätig sind, einen organisatorisch gefestigten Bestand aufweisen und ihre Tätigkeit überwiegend dem örtlichen Gemeinschaftsleben dient. Über die Aufnahme und über begründete Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Flieden.

1.3 Aufnahme in das Vereinsregister

Die Aufnahme in das Vereinsregister der Gemeinde Flieden ist schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Flieden, Hauptstraße 36, 36103 Flieden, zu beantragen. Dem Antrag sind eine kurze Darstellung über Zweck, Ziele und Tätigkeiten sowie auf Verlangen weitere für die Prüfung erforderliche Unterlagen beizufügen. Die Aufnahme in das Vereinsregister begründet keinen Anspruch auf Gewährung einer Förderung.

1.4 Nicht förderberechtigte Organisationen

Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften gelten unabhängig von ihrer Rechtsform grundsätzlich nicht als Vereine oder Gruppierungen im Sinne dieser Richtlinien. Organisatorisch abgrenzbare Gruppen innerhalb von Kirchen und Religionsgemeinschaften, insbesondere

Jugendgruppen, Chöre oder vergleichbare Gemeinschaften, können im begründeten Einzelfall gefördert werden. Weiterhin nicht förderberechtigt sind:

- politische Parteien und deren Gebiets- oder Ortsverbände sowie Wählervereinigungen,
- wirtschaftliche Vereine und überwiegend wirtschaftlich tätige Organisationen,
- Interessenverbände, die überwiegend der Wahrnehmung einzelner wirtschaftlicher, beruflicher oder sonstiger Sonderinteressen dienen,
- Vereine, bei denen die Mitgliedschaft von einem Beschäftigungsverhältnis bei einem bestimmten Arbeitgeber abhängig ist, insbesondere Betriebssportgemeinschaften,
- Fördervereine.

Abweichende ausdrückliche Regelungen dieser Richtlinien bleiben unberührt.

1.5 Sachliche und einheitliche Förderentscheidung

Förderentscheidungen sollen nach einheitlichen und sachlichen Kriterien getroffen werden. Vergleichbare Vereine, Gruppierungen, Tätigkeiten und Veranstaltungen sollen grundsätzlich gleich behandelt werden. Bei begrenzten Haushaltsmitteln können insbesondere Umfang und Bedeutung der Tätigkeit für die örtliche Gemeinschaft, Zahl der Begünstigten, Umfang des ehrenamtlichen Engagements, Kinder- und Jugendanteil, Eigenleistungen und Eigenmittel, vorhandene Drittmittel sowie bisherige Förderungen berücksichtigt werden.

1.6 Antrag, Haushaltsvorbehalt und Bewilligungsverfahren

Förderungen werden grundsätzlich nur auf Antrag und ausschließlich im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan der Gemeinde Flieden bereitgestellten und verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Förderfähig sind Anträge, die bis spätestens vier Monate **nach** Abschluss der Maßnahme bzw. der Beschaffung eingereicht werden. Der Bau sowie der Umbau von Jugendräumen und Sportstätten muss grundsätzlich **vor** Beginn der Maßnahme bewilligt werden. Kostenvoranschläge sind grundsätzlich ab 1.000 Euro Anschaffungskosten notwendig. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Bewilligung der Förderung erfolgt schriftlich. Die Förderung wird nach der Bewilligung direkt an den Antragsteller ausgezahlt. Bei Baumaßnahmen erst nach deren Fertigstellung, Abschläge können nach Baufortschritt gezahlt werden. Die Förderung wird grundsätzlich auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufgerundet.

1.7 Nachweis, Kostenänderungen und Mehrfachförderung

Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der gewährten Förderung auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Verringern sich die tatsächlichen förderfähigen Kosten, ist die Förderung entsprechend zu reduzieren; zu viel ausgezahlte Beträge können zurückgefordert werden. Erhöhen sich die tatsächlichen Kosten, entsteht kein Anspruch auf Erhöhung einer bereits bewilligten Förderung.

Dieselben Aufwendungen dürfen nicht mehrfach aus verschiedenen Fördertatbeständen dieser Richtlinien bezuschusst werden. Förderungen oder Kostenerstattungen anderer Stellen sind anzugeben. Die Summe aller Förderungen darf die tatsächlich entstandenen förderfähigen

Kosten nicht überschreiten. Bei allen Maßnahmen muss sich der Antragsteller zu mindestens einem Drittel selbst beteiligen und sich um anderweitige Fördermöglichkeiten bemühen. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss sichergestellt sein.

1.8 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn und Rückforderung

Soweit eine Förderung für eine Investition, Anschaffung oder sonstige Maßnahme beantragt wird, darf mit der Maßnahme grundsätzlich erst nach Bewilligung oder ausdrücklicher Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen werden. Ein früherer Beginn erfolgt auf eigenes finanzielles Risiko und kann zum Ausschluss der Förderung führen.

Eine Förderung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, insbesondere wenn sie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben gewährt wurde, Fördervoraussetzungen nicht erfüllt wurden, die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden oder erforderliche Nachweise trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden.

1.9 Ausnahmen

Der Gemeindevorstand kann in sachlich begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen, soweit dies rechtlich zulässig ist, entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt bleibt. Anträge auf Maßnahmen, für die kein ausdrücklicher Fördertatbestand besteht, können dem Gemeindevorstand zur Einzelfallentscheidung vorgelegt werden. Allgemeine Änderungen oder Ergänzungen dieser Richtlinien bleiben dem hierfür zuständigen Gemeindeorgan vorbehalten.

2. Kinder- und Jugendförderung

2.1 Teilnahme an Fahrten, Lagern und Freizeiten

Antragsberechtigt sind örtliche Jugendverbände, Jugendgruppen und Jugendabteilungen förderberechtigter Vereine und Gruppierungen.

Gefördert werden insbesondere:

- mehrtägige Jugendfahrten,
- Zeltlager,
- Ferien- und Freizeitmaßnahmen,
- Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit,
- familienbezogene Freizeitangebote von Vereinen, soweit Kinder und Jugendliche im Mittelpunkt stehen.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die überwiegend religiösen, musikalischen Ausbildungs-, Schulungs-, Wettkampf- oder touristischen Charakter haben, Schulveranstaltungen oder Klassenfahrten darstellen oder bei denen mehr als die Hälfte der Maßnahmedauer auf reine An- und Abreise entfällt.

2.1.1 Voraussetzungen

Die Maßnahme muss mindestens zwei und darf höchstens 21 Tage dauern. An- und Abreisetag gelten jeweils als voller Tag. An der Maßnahme müssen grundsätzlich mindestens acht

förderfähige Teilnehmerinnen und Teilnehmer (ohne Betreuer) teilnehmen. Gefördert werden Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Flieden. Für jeweils 6 Teilnehmende wird ein pädagogischer Mitarbeiter oder eine pädagogische Mitarbeiterin gefördert.

2.1.2 Höhe der Förderung

Die Gemeinde Flieden gewährt einen Zuschuss in Höhe von 2,50 Euro je förderfähiger Person und Tag.

2.1.3 Antragstellung und Nachweis

Sofern für dieselbe Maßnahme eine Förderung des Landkreises Fulda beantragt wird, können die dort eingereichten Antrags- und Teilnehmerunterlagen zugleich als Grundlage für die gemeindliche Prüfung herangezogen werden. Die Gemeinde kann einen Nachweis über die Entscheidung des Landkreises sowie eine Teilnehmerliste verlangen.

3. Sportförderung

3.1 Allgemeine Grundsätze

Antragsberechtigt sind grundsätzlich Sportvereine mit Sitz in der Gemeinde Flieden, die im gemeindlichen Vereinsregister geführt werden. Soweit für einzelne Maßnahmen eine Mitgliedschaft in einem Sportfachverband oder im Landessportbund Hessen erforderlich ist, muss der Verein die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Bei investiven Maßnahmen ist eine angemessene Eigenbeteiligung erforderlich. Fördermöglichkeiten des Landkreises Fulda, des Landes Hessen, des Landessportbundes Hessen oder anderer öffentlicher Stellen sollen vorrangig beziehungsweise ergänzend in Anspruch genommen werden.

3.2 Beihilfen für investive Maßnahmen

Gefördert werden können insbesondere:

- Neubau und Erweiterung von Sportanlagen und Sportstätten,
- grundlegende Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen,
- Trainingsbeleuchtungsanlagen,
- vergleichbare Investitionen, die unmittelbar und dauerhaft dem Sportbetrieb dienen.

Der Verein muss Eigentümer, Erbbauberechtigter oder langjähriger Mieter oder Pächter der Sportstätte sein. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.

Nicht gefördert werden grundsätzlich laufende Renovierungs- und Schönheitsarbeiten, reine Unterhaltungsmaßnahmen, Parkplätze und allgemeine Außenanlagen, soweit sie nicht für die unmittelbare Sportausübung erforderlich sind.

3.2.1 Höhe der Förderung

Die Förderung der Gemeinde Flieden beträgt grundsätzlich bis zu 10 % der anerkannten förderfähigen Kosten. Eine Förderung kann von einer Beteiligung des Landkreises Fulda oder eines anderen öffentlichen beziehungsweise verbandlichen Fördergebers abhängig gemacht werden.

3.2.2 Antragstellung und Maßnahmenbeginn

Anträge sollen grundsätzlich bis zum 30. Juni des Jahres vor dem vorgesehenen Maßnahmenbeginn eingereicht werden, sofern eine Berücksichtigung im folgenden Haushaltsjahr erforderlich ist. Beizufügen sind insbesondere Beschreibung und Begründung der Maßnahme, Kostenberechnung oder Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan, Angaben zu Drittmitteln sowie erforderliche Genehmigungen und Planunterlagen. Mit der Maßnahme darf grundsätzlich erst nach Bewilligung begonnen werden. Die Auszahlung kann entsprechend dem Baufortschritt in Teilbeträgen erfolgen.

Die Förderung ist zweckgebunden und steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung, wenn der Zweck nicht mehr erfüllt wird. Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre.

3.3 Beschaffung von Sportgeräten und Sportstättenpflegegeräten

Gefördert werden kann die Beschaffung langlebiger Sportgeräte und Sportstättenpflegegeräte, deren Lebensdauer bei normaler Abnutzung mindestens 3 Jahre beträgt und die der unmittelbaren Sportausübung dienen sowie keine Verbrauchsmaterialien oder Bekleidung sind (Übungs- und Wettkampfbetrieb).

Die Beihilfe beträgt grundsätzlich bis zu 10 % der anerkannten förderfähigen Kosten, maximal 1.000,00 Euro.

3.4 Förderung des sportlichen Nachwuchses bei überregionalen Wettkämpfen

Gefördert werden kann die Teilnahme jugendlicher Sportlerinnen und Sportler sowie Jugendmannschaften bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an überregionalen Wettkämpfen. Förderfähig sind insbesondere notwendige Fahrtkosten und Startgelder. Die Gemeinde Flieden kann bis zu 10 % der anerkannten förderfähigen Kosten gewähren. Dem Antrag sind eine Teilnehmerliste mit Namen, Wohnort und Geburtsjahr sowie geeignete Kostenbelege beizufügen.

3.5 Gemeindliche Jahressportförderung

Seit dem Jahre 1977 wird jährlich ein gemeindlicher Zuschussbetrag an unsere sporttreibenden Vereine gezahlt. Zu diesen Vereinen gehören u.a. die ortsansässigen Fußballvereine, Abt. Tischtennis, Abt. Tennis, der Turnverein sowie die Schützenvereine. Grundlage für die Ermittlung des Betrages sind die eingehenden Mannschaftsmeldungen nach Ende der Spiel-Saison des jeweiligen Vereins.

3.5.1 Antragsstellung

Der Antrag ist anhand eines Formblattes mit Aufstellung der Mannschaften und Spielklassen nach Abschluss der jeweiligen Saison spätestens bis 30.09. bei der Gemeinde Flieden einzureichen. Der Anspruch erlischt mit einer verspäteten Einreichung nach dem genannten Termin. Bei Spielgemeinschaften ist eine zahlenmäßige Aufstellung der Spieler je Mannschaft (siehe Formblatt) mitzureichen.

3.5.2 Höhe der Förderung

Fußball

Ansatz je Punkt 9,70 €

Senioren/männlich	Punkte	Frauen	Punkte
Hessen-Liga	40	Hessen-Liga	40
Verbandsliga Nord	35	Verbandsliga Nord	35
Gruppenliga	30	Gruppenliga	30
Kreisoberliga	25	Kreisoberliga	25
Kreisliga A	20	Kreisliga A	20
Kreisliga B	15	Kreisliga B	15
Kreisliga C	10	Kreisliga C	10

Jugend/männlich	Punkte	Jugend/weiblich	Punkte
Hessen-Liga	35	Hessen-Liga	35
Verbandsliga	30	Verbands-Liga	30
Gruppenliga	25	Gruppenliga	25
Kreisliga	20	Kreisliga	20
Kreisklasse	15	Kreisklasse	15
Kinderfußball-Festivals	10	Kinderfußball-Festivals	10

Handball

Ansatz je Punkt 9,70 €

Senioren/männlich	Punkte	Frauen	Punkte
Oberliga	35	Oberliga	35
Verbandsliga/Landesliga	30	Verbandsliga	30
Bezirksoberliga	25	Bezirksoberliga	25
Bezirksliga	20	Bezirksliga	20
Kreisliga	15	Kreisliga	15
Kreisklasse	10	Kreisklasse	10

Jugend/männlich		Jugend/weiblich	Punkte
Oberliga	30	Oberliga	30
Bezirksoberliga	20	Bezirksoberliga	20
Kreisliga	15	Kreisliga	15
Kreisklasse	10	Kreisklasse	10

Volleyball

Ansatz je Punkt 9,70 €

Männer	Punkte	Frauen	Punkte
Oberliga	35	Oberliga	35
Landesliga	30	Landesliga	30
Bezirksoberliga	20	Bezirksoberliga	20
Kreisliga	15	Kreisliga	15
Kreisklasse	10	Kreisklasse	10

Jugend/männlich	Punkte	Jugend/weiblich	Punkte
Oberliga	30	Oberliga	30
Landesliga	25	Landesliga	25
Bezirksoberliga	20	Bezirksoberliga	20
Kreisliga	15	Kreisliga	15
Kreisklasse	10	Kreisklasse	10

Tischtennis

Ansatz je Punkt 9,70 €

Herren	Punkte	Jugend/männlich	Punkte
Hessenliga/Oberliga	35		
Verbandsliga	30		
Bezirksoberliga	25		
Bezirksliga	20		
Kreisliga A	15	Kreisliga	15
Kreisliga B	10		
Kreisliga C	5		
Kreisklassen	10	Kreisklasse	10

Frauen	Punkte	Jugend/weiblich	Punkte
Hessenliga/Oberliga	35		
Verbandsliga	30		
Bezirksoberliga	25		
Bezirksliga	20		
Kreisliga A	15	Kreisliga	15
Kreisliga B	10		
Kreisliga C	5		
Kreisklassen	10	Kreisklasse	10

Tennis

Ansatz je Punkt 9,70 €

Herren	Punkte	Frauen	Punkte
Bezirksoberliga	30	Oberbezirksliga	30
Bezirksliga	25	Bezirksliga	25
Kreisliga A	20	Kreisliga A	20
Kreisliga B	15	Kreisliga B	15
Kreisliga C	10	Kreisliga C	10
Kreisklasse	10	Kreisklasse	10

Jugend/männlich	Punkte	Jugend/weiblich	Punkte
Bezirksoberliga	25	Bezirksoberliga	25
Bezirksliga	20	Bezirksliga	20
Kreisliga A	15	Kreisliga A	15
Kreisliga B	10	Kreisliga B	10
Kreisliga C	5	Kreisliga C	5
Kreisklasse	10	Kreisklasse	10

Schießsport
Ansatz je Punkt 6,00 €

Klassen	Punkte
Bezirksliga	20
Bezirksoberklasse Nord/Süd	15
Bezirksklasse 1 bis 5	10
Bezirksmeisterschaften	7,5
Altersschützen	5

3.6 Sporthäuser und Sportplätze

3.6.1 Betriebs- und Verbrauchskosten

Vereine tragen die für ihre Sporthäuser anfallenden Kosten für Strom, Heizung und Abfallentsorgung zunächst selbst. Auf Antrag gewährt die Gemeinde Flieden eine Beihilfe in Höhe von 30 % der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten für Strom und Heizung. Für Sporthäuser von Fußballvereinen übernimmt die Gemeinde zusätzlich 50% der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten für Wasser und Abwasser, soweit diese dem gewöhnlichen Vereins-, Trainings- und Spielbetrieb sowie insbesondere der sanitären Nutzung zuzurechnen sind.
Die Erstattung der Grundsteuer sowie der Niederschlagswassergebühr durch die Gemeinde in voller Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten bleibt hiervon unberührt.

3.6.1.1 Förderung ressourcenschonender Maßnahmen

Die Gemeinde Flieden unterstützt die Vereine bei der nachhaltigen Bewirtschaftung Ihrer Einrichtungen. Hierfür werden gestaffelt nach Ersparnis gegenüber dem Vorjahr folgende Prämien bereitgestellt:

10 % Einsparung = Erhöhung Beihilfepauschale + 5 %

20 % Einsparung = Erhöhung Beihilfepauschale +10 %

30 % Einsparung = Erhöhung Beihilfepauschale +15 %

40 % Einsparung = Erhöhung Beihilfepauschale +20 %

3.6.2 Bewässerung von Sportplätzen

Die Bewässerung von Sportplätzen soll grundsätzlich mit Brauchwasser erfolgen, soweit dieses rechtmäßig aus Zisternen, öffentlichen Gewässern, Regenrückhalteanlagen, Quellen oder vergleichbaren Einrichtungen zur Verfügung steht. Pflege, Wartung und Instandhaltung der technischen Einrichtungen obliegen dem jeweiligen Verein, soweit keine abweichende Vereinbarung besteht. Erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse sind eigenverantwortlich durch den jeweiligen Verein einzuholen.

3.6.3 Pflege gemeindeeigener Sportplätze

Die Pflege und Instandhaltung der eigentlichen Spielflächen auf gemeindeeigenen Sportanlagen, insbesondere Düngen, Besanden und Ausbessern, obliegen grundsätzlich der Gemeinde Flieden, soweit keine abweichende vertragliche Vereinbarung besteht. Für das Mähen stellt die Gemeinde jedem betroffenen Verein grundsätzlich Technik für jeweils einen Sportplatz (reine Spielfläche, nicht für Außenbereiche etc.) zur Verfügung, soweit entsprechende gemeindliche Technik vorhanden und verfügbar ist. Die laufende Wartung und Instandhaltung der überlassenen Technik obliegen dem jeweiligen Verein. Die Pflege und Unterhaltung der sonstigen Außenanlagen obliegen ebenfalls den Vereinen.

3.6.4 Markierungsmaterial, Tornetze und kleinere Instandhaltungen

Die Beschaffung von Markierungsmaterial und Tornetzen obliegt den Vereinen. Schönheitsreparaturen und einzelne kleinere Instandhaltungsmaßnahmen , insofern keine anderslautenden Verträge oder Bestimmungen vereinbart sind, bis zu einem Auftragswert von 750,00 Euro je Einzelmaßnahme sind grundsätzlich vom Verein zu tragen. Maßnahmen mit einem höheren Auftragswert sind vor Durchführung mit der Gemeinde Flieden abzustimmen, sofern eine gemeindliche Kostenbeteiligung beantragt werden soll.

3.7 Tennisanlagen

3.7.1 Pflege und Instandhaltung

Die laufende Pflege und Instandhaltung der Spielflächen und Außenanlagen gemeindeeigener Tennisanlagen obliegen den jeweiligen Vereinen, soweit keine abweichenden vertraglichen Regelungen bestehen. Markierungsmaterial und Spielnetze sind von den Vereinen zu beschaffen.

3.7.2 Vorbereitung der Tennisplätze

Die Gemeinde Flieden gewährt auf Antrag einen Zuschuss zu den nachgewiesenen tatsächlichen Kosten für die jährliche Vorbereitung der Tennisplätze für den Spielbetrieb. Der Zuschuss beträgt 60 % der anerkannten Vorbereitungskosten. Der errechnete Zuschussbetrag wird auf volle 100,00 Euro aufgerundet.

3.8 Meisterschaftsfeiern

Für eine Meisterschaftsfeier anlässlich einer errungenen Meisterschaft einer Frauen- oder Herrenmannschaft kann dem betroffenen Verein auf Antrag eine Zuwendung in Höhe von 100,00 Euro gewährt werden.

4. Förderung der Musik- und Gesangvereine

4.1 Beschaffung von Instrumenten und Notenmaterial

Die Gemeinde Flieden unterstützt örtliche Musik- und Gesangvereine bei der Wahrnehmung ihrer kulturellen und ehrenamtlichen Aufgaben. Gefördert werden können die Beschaffung von Musikinstrumente und Notenmaterial. Nicht gefördert werden grundsätzlich Etuis, Hüllen, Koffer und sonstige Transportbehälter, Notenständer, Notenmappen und Notenschränke, allgemeine elektronische Beschallungsanlagen, Trachten, Uniformen und sonstige Bekleidung sowie von Privatpersonen erworbene gebrauchte Instrumente, sofern kein geeigneter Wert- und Erwerbsnachweis vorliegt. Geförderte Instrumente und Noten müssen im Eigentum des Vereins beziehungsweise der Gruppierung verbleiben.

Die Gemeinde Flieden kann bis zu 10 % der anerkannten förderfähigen Kosten bezuschussen. Dem Antrag sind ein Kostenvoranschlag und, soweit erforderlich, ein Finanzierungsplan beizufügen.

Sofern für dieselbe Maßnahme eine Förderung des Landkreises Fulda beantragt wird, können die dort eingereichten Antragsunterlagen zugleich als Grundlage für die gemeindliche Prüfung herangezogen werden. Die Gemeinde kann einen Nachweis über die Entscheidung des Landkreises verlangen.

4.2 Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen

Gefördert werden kann die Teilnahme örtlicher Musikvereine und Chöre mit jugendlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an überregionalen Wettbewerben. Förderfähig sind insbesondere Startgelder und notwendige Fahrtkosten. Die Gemeinde Flieden kann bis zu 10 % der anerkannten förderfähigen Fahrt- und Startkosten bezuschussen. Dem Antrag sind Teilnehmerliste sowie geeignete Nachweise über Startgelder und Fahrtkosten beizufügen.

4.3 Gemeindliche Jahresmusikförderung

Die Gemeinde Flieden unterstützt die Pflege von Musik, Lied und Gesang durch eine jährliche Förderung örtlicher Musik- und Gesangvereine. Grundlage sind die vom jeweiligen Verein gemeldeten öffentlichen Auftritte des abgelaufenen Kalenderjahres. Nicht berücksichtigt werden Auftritte, die ausschließlich oder überwiegend privaten Anlässen dienen.

Der Antrag ist mit einer Aufstellung der öffentlichen Auftritte sowie der Zahl der jeweils mitwirkenden Mitglieder bis spätestens zum 15. März des Folgejahres einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Je öffentlichem Auftritt werden 1,50 Euro je mitwirkendem Mitglied über 18 Jahre und 2,00 Euro je mitwirkendem Mitglied bis einschließlich 18 Jahre gewährt. Bei der Mitwirkung an einer Veranstaltung der Gemeinde Flieden erhöht sich der jeweils errechnete Förderbetrag für diesen Auftritt um 50 %.

5. Ehrengaben, Jubiläen und besondere Leistungen

5.1 Vereinsjubiläen

Vereine nach Punkt 1.2 dieser Richtlinie erhalten bei Vereinsjubiläen folgende Zuwendungen:

25jährigen Bestehen	25,00 €
50jährigen Bestehen	50,00 €
75jährigen Bestehen	75,00 €
100jährigen Bestehen	100,00 €
125jährigen Bestehen	125,00 €
150jährigen Bestehen	150,00 €
175jährigen Bestehen	175,00 €
200jährigen Bestehen	200,00 €

und für weiter in 25-Jahres-Schritten folgende Jubiläen einen Betrag von 200,00 €

5.2 Nutzung gemeindlicher Einrichtungen bei Vereinsjubiläen

Für eine Jubiläumsveranstaltung kann einem im Vereinsregister geführten Verein eine gemeindliche Einrichtung im Rahmen ihrer Verfügbarkeit grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für eine anlässlich des Jubiläums durchgeführte Veranstaltung mit Einnahmeerzielung, sofern sie dem Vereinsjubiläum unmittelbar zuzuordnen ist. Bereits entrichtete reine Miet- oder Nutzungsentgelte können auf Antrag erstattet werden. Nicht umfasst sind grundsätzlich besondere Neben-, Verbrauchs-, Reinigungs- oder Schadenskosten.

5.3 Königsball der Schützenvereine

Anlässlich des einmal im Jahr stattfindenden Königsballs kann dem jeweiligen Schützenverein eine Zuwendung von 30,00 € gewährt werden.

5.4 Königreichtriathlon

Für die jährliche Durchführung des Königreichtriathlons kann dem veranstaltenden Verein eine Zuwendung in Höhe von 30,00 Euro gewährt werden.

5.5 Ehrung sportlicher und kultureller Leistungen

Die Gemeinde Flieden kann in regelmäßigem zweijährigem Turnus herausragende sportliche und kulturelle Leistungen von Einzelpersonen, Mannschaften und Gruppen würdigen. Geehrt werden können insbesondere Erfolge bei Kreis-, Bezirks-, Gau-, Landes- und Bundesmeisterschaften, überregionalen Musik-, Gesangs- und Tanzwettbewerben, überregionalen Schulwettbewerben, Landes- und Bundesschauen sowie vergleichbaren Wettbewerben. Eine Ehrung kommt insbesondere bei einem ersten Platz auf Kreis- oder Bezirksebene, einem ersten bis dritten Platz

auf Landes- oder Bundesebene oder vergleichbaren herausragenden Leistungen in Betracht. Über Art und Umfang der Ehrung entscheidet Gemeindevorstand.

6. Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen und Unterstützung von Veranstaltungen

6.1 Allgemeine Nutzung gemeindlicher Einrichtungen

Vereine und Gruppierungen, die im Vereinsregister der Gemeinde Flieden geführt werden, können gemeindliche Einrichtungen und Liegenschaften im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung grundsätzlich unentgeltlich für Übungs- und Trainingsabende, Vereinsversammlungen sowie nichtkommerzielle Vereinsveranstaltungen und Vereinsaktivitäten nutzen. Die Nutzung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit. Benutzungsordnungen, Hausordnungen, Sicherheitsvorschriften und Weisungen der Gemeinde sind einzuhalten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Einrichtung oder bestimmte Nutzungszeiten besteht nicht.

6.2 Hausmeisterpräsenzgebühren

Soweit bei der Nutzung kreiseigener Liegenschaften durch förderberechtigte Vereine und Gruppierungen Hausmeisterpräsenzgebühren entstehen, übernimmt die Gemeinde Flieden diese in Höhe von 75 %, sofern die Nutzung unmittelbar der Vereinsarbeit dient. Sonstige Nutzungsentgelte oder Nebenkosten sind hiervon nicht umfasst.

6.3 Unterstützung von Fastnachtsumzügen

Die Gemeinde Flieden unterstützt grundsätzlich einmal jährlich stattfindende Fastnachtsumzüge innerhalb des Gemeindegebietes. Die Unterstützung kann insbesondere umfassen:

1. Bereitstellung gemeindeeigener Absperrmaterialien und Beschilderungen im Rahmen vorhandener Bestände,
2. verwaltungsseitige Unterstützung bei erforderlichen verkehrsrechtlichen Plänen und Anordnungen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten,
3. einen Zuschuss von bis zu 500,00 Euro zu nachgewiesenen Kosten für angemietete Reinigungs- und Entsorgungsmaschinen,
4. Bereitstellung von Personalressourcen zur Unterstützung der Veranstaltungsabsicherung, soweit dies rechtlich zulässig und personell möglich ist.

Art und Umfang der Unterstützung werden von der Gemeindeverwaltung unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit und der verfügbaren Ressourcen festgelegt. Der Veranstalter bleibt für die rechtzeitige Einholung notwendiger Erlaubnisse und Genehmigungen verantwortlich.

6.4 Feuerwehrleistungen bei Brauchtumsveranstaltungen

Ist bei einer traditionellen, kulturellen oder der örtlichen Brauchtumspflege dienenden öffentlichen Veranstaltung im Gemeindegebiet eine Mitwirkung der Feuerwehr zur Absicherung des öffentlichen Verkehrsraums erforderlich, kann die Gemeinde Flieden auf die Erhebung der hierfür anfallenden Gebühren verzichten, soweit dies aufgrund der geltenden gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen zulässig ist. Als Brauchtumsveranstaltungen gelten insbesondere Fastnachtsumzüge, Kirmesveranstaltungen, traditionelle Festumzüge und

vergleichbare öffentliche Veranstaltungen der örtlichen Brauchtums- und Traditionspflege. Überwiegend gewerbliche oder kommerzielle Veranstaltungen sind nicht erfasst. Eine Gebührenbefreiung ist spätestens mit der Anmeldung der Veranstaltung zu beantragen. Eine nachträgliche Befreiung ist ausgeschlossen. Diese Förderung kann auch entsprechenden kirchlichen Gruppierungen gewährt werden.

6.5 Zuschuss zu den Kosten des Brandsicherheitsdienstes (BSD) bei Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen der Vereine, bei denen ein Brandsicherheitsdienst notwendig wird, übernimmt die Gemeinde Flieden die hieraus anfallenden Verwaltungskosten in voller Höhe. Die Kosten des BSD trägt der Verein selbst, eine Kostenübernahme durch die Gemeinde hierfür ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

7. Förderung von Kultur, Brauchtum

Die Gemeinde Flieden unterstützt Vereine und Gruppierungen, die sich regelmäßig und nachweisbar für die Pflege und Erhaltung des örtlichen Brauchtums und der örtlichen Traditionen einsetzen. Förderfähig sind insbesondere Fastnacht und Karneval, Kirmesbrauchtum, traditionelle Fest- und Umzugskultur, Heimat- und Ortsgeschichte, traditionelle Musik-, Tanz- und Kulturformen, sowie sonstige für die Gemeinde Flieden oder ihre Ortsteile charakteristische Brauchtumsformen. Überwiegend kommerzielle Veranstaltungen oder Tätigkeiten sind nicht förderfähig.

7.1 Karnevalsvereine

Für die jährliche Unterstützung der Brauchtums- und Traditionspflege erhalten die Karnevalsvereine für die Durchführung der Kampagne einen Zuschuss in Höhe von pauschal 50,00 €.

7.2 Kirmestanzgruppen

Für die jährliche Unterstützung der Brauchtums- und Traditionspflege erhalten die bestehenden Kirmestanzgruppen einen Pauschalzuschuss von 30,00 € im Rahmen der Kirmesfeier.

Für die Beteiligung an der Herrichtung des Adventskranzes am Rathaus Flieden erhält die Kirmestanzgruppe Flieden 100,00 €.

7.3 Palette 77

Für die jährlich geleistete Vereinsarbeit erhält die Palette 77 einen Zuschuss in Höhe von 150,00 €. Die Gewährung des Zuschusses erfolgt auf Antrag und Vorlage des Rechenschaftsberichtes des vorangegangenen Jahres.

8. Förderung sozialer Aktivitäten und sonstiger Vereine

Die Gemeinde Flieden unterstützt Vereine und Gruppierungen, die dauerhaft und überwiegend soziale, gemeinnützige oder unmittelbar der örtlichen Gemeinschaft dienende Aufgaben wahrnehmen. Förderfähig sind insbesondere Unterstützung hilfebedürftiger Menschen, Lebensmittel- und Sachmittelhilfe, Seniorenarbeit, Unterstützung von Menschen mit

Behinderungen, Familienhilfe, Integration und gesellschaftliche Teilhabe, Begegnungs- und Beratungsangebote sowie sonstige gemeinnützige soziale Hilfsangebote.

8.1 Voraussetzungen der sozialen Förderung

1. Die Tätigkeit erfolgt überwiegend ehrenamtlich oder gemeinnützig.
2. Es besteht keine Gewinnerzielungsabsicht.
3. Das Angebot besteht regelmäßig oder dauerhaft.
4. Es besteht ein nachvollziehbarer Nutzen für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Flieden.
5. Die Verwendung der Förderung kann nachgewiesen werden.

8.2 Bestehende jährliche Förderungen

8.2.1 Fliedener Tisch

Für das soziale Engagement des Vereins „Fliedener Tisch“ erhält der Verein auf Antrag eine jährliche Befreiung von den Müllgebühren für die Räumlichkeiten in der Magdloser Str. 4-6. Die Befreiung wird jeweils für fünf Jahre ausgesprochen, danach muss eine erneute formlose Antragstellung mit Belegung der Aktivitäten des Vereins erfolgen.

8.2.2 NABU-Gruppe Fliedetal

Nach Vorlage des jährlichen Protokolls der Jahreshauptversammlung inkl. Rechenschaftsbericht erhält die NABU-Gruppe Fliedetal e. V. einen Jahreszuschuss in Höhe von 150,00 € Die Unterstützung wird bewilligt auf Antrag, in dem der Einsatz der NABU-Gruppe zur Erhaltung des Natur- und Umweltschutzes in unserer Gemeinde Flieden dokumentiert ist.

8.2.3 Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.

Die Gemeinde Flieden gewährt auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 50,00 Euro für die Vereinsarbeit auf den vorhandenen Flächen im Gemeindegebiet.

8.2.4 Farbkanarien- und Vogelschutzverein

Für die jährlich veranstaltete Farbkanarienschau erhält der Verein eine Zuwendung von 30,00 €.

8.2.5 Imkerverein Flieden

Für die jährlich geleistete Vereinsarbeit erhält der Imkerverein einen Zuschuss in Höhe von 150,00 €. Die Gewährung des Zuschusses erfolgt auf Antrag und Vorlage des Protokolls der Jahreshauptversammlung inkl. Rechenschaftsbericht des vorangegangenen Jahres.

9. Auskünfte und Inkrafttreten

9.1 Antragstellung

Anträge sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, schriftlich oder in der von der Gemeinde bereitgestellten Form bei der Gemeindeverwaltung Flieden, Hauptstraße 36, 36103 Flieden, einzureichen. Die Gemeinde ist berechtigt, ergänzende Unterlagen und Nachweise anzufordern. Unvollständige Anträge können bis zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen zurückgestellt werden.

9.2 Datenschutz

Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit einem Förderantrag erhoben werden, dürfen von der Gemeinde Flieden verarbeitet werden, soweit dies zur Prüfung, Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung und Kontrolle der jeweiligen Förderung erforderlich ist. Bei Teilnehmerlisten sollen nur diejenigen personenbezogenen Angaben erhoben werden, die für die Förderentscheidung erforderlich sind.

9.3 Auskünfte

Auskünfte zu diesen Richtlinien und zu Förderanträgen erteilt das Hauptamt der Gemeinde Flieden, Hauptstraße 36, 36103 Flieden.

9.5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen und Beschlüsse der Gremien der Gemeinde Flieden zur Förderung der Jugend- und Vereinsarbeit außer Kraft.